



**Richtlinien**  
**für die Gewährung von Annuitätenzuschüssen zur Sanierung von erhaltenswerten Gebäuden**  
**in Wolfurt**  
**beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 22. November 2000**  
**(Fassung 31.1.2018)**

**§ 1**  
**Zweck, Förderungen**

1. Zur Erhaltung des Ortsbild prägender alter Bausubstanz gewährt die Marktgemeinde Wolfurt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge für die auf dauerhafte Erhaltung ausgerichtete Generalsanierung von Gebäuden über Antrag eine Förderung.
2. Die Förderung ist auf das Gemeindegebiet Wolfurt beschränkt.
3. Die Förderung ist bis auf Widerruf gültig.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
5. Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu Darlehen, die zur Sanierung von Häusern aufgenommen werden.

**§ 2**  
**Förderbarer Personenkreis, förderungswürdige Objekte**

1. Förderungswürdig nach diesen Richtlinien - abgesehen von § 1 - sind Objekte, wenn
  - a) sie vom Architektenbeirat der Marktgemeinde Wolfurt als erhaltenswert eingestuft werden;
  - b) die Sanierung im Einvernehmen mit dem Architektenbeirat erfolgt;
  - c) die Aufträge für 1/3 der Sanierungskosten von in Wolfurt ansässigen Betrieben durchgeführt werden.
2. Nicht von der Förderung umfasst sind Kosten, die im Rahmen einer Sanierung für die Schaffung von neuem Wohn- oder Geschäftsraum auflaufen.
3. Für Wohngebäude ist zudem Voraussetzung für die Gewährung eines Annuitätenzuschusses nach diesen Richtlinien eine Förderungszusicherung durch das Land nach den jeweils gültigen Wohnhaussanierungsrichtlinien (Althausanierung) des Landes.

**§ 3**  
**Annuitätenzuschüsse**

1. Zur Stützung des Schuldendienstes von Darlehen, die zur Finanzierung der Sanierungsarbeiten erforderlich sind, werden Annuitätenzuschüsse bis zu einer Darlehenshöhe von maximal 60% der Sanierungskosten gewährt. Die Umsatzsteuer kann den Sanierungskosten nur zugerechnet werden, wenn keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht.
2. Die Sanierungskosten werden bis zu einer Obergrenze je m<sup>2</sup> Nutzfläche gestützt, die sich an der Obergrenze der jeweils gültigen Sanierungsförderungsrichtlinien des Landes orientiert, begrenzt jedoch auf eine Nutzfläche von
  - a) 130 m<sup>2</sup> je Wohngebäude oder Wohnung bzw. auf 150 m<sup>2</sup> bei Familien mit mindestens 6 Personen,
  - oder
  - b) 300 m<sup>2</sup> je Geschäftsgebäude.
3. Annuitätenzuschüsse werden bis zu einer Höchstdauer von 20 Jahren gewährt. Die Reduzierung der Zuschüsse um 10% des ursprünglichen Zuschusses erfolgt ab dem 11. Jahr.
4. Die Zuschüsse werden halbjährlich flüssiggemacht, solange der Förderungswerber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

#### **§ 4 Zusatzförderungen**

1. Wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von Gebäuden
  - a) innerhalb eines besonderen Straßenzuges/Platzes
  - b) mit bedeutender historischer Vergangenheit
  - c) mit besonders wertvoller und erhaltungswürdiger Bausubstanzkann die Gemeinde auf Antrag für besonders kostenintensive Sanierungen wie beispielsweise Biberschwanzziegel, Rundschindeln, Kassettenvordachuntersichten, Fenstersprossen, Zierprofile, -balken, -verputz oder Bemalung Zusatzförderungen durch Aufstockung der unter § 3 Abs 2 angeführten Zuschüsse zur Jahresannuität gewähren.
2. Annuitätzuschüsse (§ 3) und Zusatzförderungen (§ 4) dürfen zusammen 40% der Jahresannuität nicht übersteigen.

#### **§ 5 Endabrechnungen**

Der Förderungswerber hat ehestens nach Abschluss der Bauführung, spätestens aber 2 Jahre nach der Zusicherung, der Marktgemeinde Wolfurt die Endabrechnung vorzulegen, andernfalls die Annuitätzuschüsse nicht zur Auszahlung gelangen. Hierbei können nur Rechnungen von gewerblich befugten Unternehmen sowie Materialrechnungen unter Vorlage der Zahlungsbelege Berücksichtigung erfahren, nicht jedoch Eigenleistungen. Aus der Endabrechnung muss der Anteil der Wolfurter Firmen am Sanierungsvolumen ersichtlich sein.

#### **§ 6 Verfahren**

Förderungsansuchen können formlos, jedoch bei Wohngebäuden unter Beilage einer Kopie des an das Amt der Vbg. Landesregierung gestellten Altbausanierungsantrages, sowie einer Kopie der Zusicherung des Landes im Gemeindeamt Wolfurt eingereicht werden.

Die Entscheidung über Förderungsanträge nach diesen Richtlinien obliegt der Gemeindevertretung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2001 in Kraft, die in der Sitzung vom 31.1.2018 beschlossenen Änderungen rückwirkend per 1.1.2014.